



Rechtsanwaltskanzlei Georg HM Oedekoven  
Eingang Pos - Fax - Email  
4 01. März 2010  
Kopie an Mandant: \_\_\_\_\_  
Frist: \_\_\_\_\_

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

X Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georg HM Oedekoven, Luisenplatz 2, X  
65185 Wiesbaden, - 10-0-2010 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

1. die Bundespolizeidirektion Koblenz, Roonstraße 13, 56068 Koblenz und
2. das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5409829 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n      einstweiligen Rechtsschutzes (Asylverfahren)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Handorn als Einzelrichter am 25. Februar 2010

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird vorläufig die Vollziehung einer Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland untersagt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens im Übrigen trägt die Antragsgegnerin.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Oedekoven, Wiesbaden, mit der Maßgabe beigeordnet, dass die Rechtsanwaltskosten nur bis zu den vergleichbaren Kosten eines am Sitz des Gerichts ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig sind (§§ 166 VwGO, 121 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

### Gründe:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Hinsichtlich der Zulässigkeit bestehen keine Bedenken, insbesondere fehlt dem Antragsteller nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. So ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsunterlagen zwar nicht, dass zur Zeit konkrete Vorbereitungen für eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland getroffen worden werden. Jedoch ist im Hinblick darauf, dass sich der Antragsteller derzeit in Abschiebehaft befindet, davon auszugehen, dass eine solche Maßnahme in absehbarer Zeit beabsichtigt ist. Da im Hinblick auf die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Vergangenheit teilweise praktizierte Handhabung, den nach Griechenland zurückzuschiebenden Asylbewerbern erst im Rahmen des Vollzuges der Abschiebung den entsprechenden Bescheid auszuhändigen und das Bundesamt auch im vorliegenden Verfahren nicht dargetan hat, dass es dem Antragsteller vor dem Vollzug einer Abschiebung nach Griechenland noch ausreichend Gelegenheit gibt, um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, ist es dem Antragsteller insbesondere im Hinblick auf die andauernde Abschiebehaft nicht zumutbar auf den Abschluss der Vorbereitungen für eine Überstellung nach Griechenland zu warten.

Der Antrag hat auch in der Sache hinsichtlich einer Abschiebung nach Griechenland Erfolg. Denn im Hinblick auf die zwischenzeitlich ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschlüsse vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - DVBl 2009, 1304 = NVwZ 2009, S. 1281, vom 23.09.2009 - 2 BvQ 68/09 -, vom 09.10.2009 - 2 BvQ 72/09 -, vom 13.11.2009 - 2 BvR 2603/09 -, vom 08.12.2009 -

2 BvR 2780/09 -, vom 10.12.2009 - 2 BvR 2767/09 – und vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -, jew. zit. nach juris) ist davon auszugehen, dass seitens des Bundesverfassungsgerichts generell Bedenken gegen die Rücküberstellung von Asylbewerbern nach Griechenland im Rahmen des Vollzuges des sogenannten Dublin II Verfahrens bestehen (vgl. auch Beschlüsse des OVG Nordrhein-Westfalen vom 07.10.2009 - 8 B 1433/09.A - und des Niedersächsischen OVG vom 19.11.2009 - 13 MC 166/09 -). Daher sind der Antragsgegnerin vorläufig aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller zu untersagen, soweit es die Abschiebung nach Griechenland betrifft.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf den Erfolg seines Antrags auch die begehrte Prozesskostenhilfe zu gewähren.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Handorn

Saarlouis, den 26.02.2010

Ausgefertigt:

*Mech*

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

